

Kundmachung und Verständigung



Gemeinde
WILDSCHÖNAU

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Gemeinderat

Aktenzahl: RO-FW/2022-5

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan Klingler, GP 229/1, 229/3 (neu), KG Thierbach (Tradl)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2022 unter Top 3.3 nachstehenden Beschluss gefasst: **Änderung Flächenwidmungsplan Klingler, GP 229/1, 229/3 (neu), KG Thierbach (Tradl)**

Kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag von Bürgermeister Johannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildschönau vom 02.05.2022, GZl.: FF062/22, eFWP: 530-2022-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück .20 KG 83119 Thierbach

- rund 216 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. 300m² WNF privat, sowie gewerbliche Beherbergung mit max. 10 Gästebetten

weitere Grundstück 228 KG 83119 Thierbach

- rund 338 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. 300m² WNF privat, sowie gewerbliche Beherbergung mit max. 10 Gästebetten

weitere Grundstück 229/1 KG 83119 Thierbach

- rund 2254 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. 300m² WNF privat, sowie gewerbliche Beherbergung mit max. 10 Gästebetten

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

von 18.07.2022 bis einschließlich 16.08.2022.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter www.wildschoenau.gv.at einzusehen.

Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau
Josef Haas